

Leitsätze des Gerichts:

1. Eine Widerrufsbelehrung, die den Verbraucher bei einem Haustürgeschäft nicht über die gegenseitige Pflicht zur Herausgabe gezogener Nutzungen belehrt, genügt nicht den Anforderungen des § 312 Abs. 2 BGB an eine Belehrung über die Rechtsfolgen des § 357 Abs. 1 und 3 BGB.

2. Entbehrlich ist eine Belehrung über die Rechtsfolgen des § 357 Abs. 1 und 3 BGB nur dann, wenn der Eintritt dieser Rechtsfolgen nach den konkreten Vertragsverhältnissen ausgeschlossen ist.

BGH, Urt. v. 2. 2. 2011 – VIII ZR 103/10 (OLG Frankfurt/M.), ZIP 2011, 572 = WM 2011, 474

Kurzkomentar:

Mathias Corzelius, Rechtsanwalt, FA für Bank- und Kapitalmarktrecht – Kanzlei Gödecke, Siegburg

1. Bei einem unangekündigten Vertreterbesuch erwarb der Beklagte im Mai 2007 von der Klägerin eine Einbauküche. Eine Anzahlung sollte bis Februar 2008 geleistet werden, die Restzahlung bei Montage. In der Widerrufsbelehrung hatte die Klägerin mitgeteilt, dass die Widerrufsfrist „frühestens“ mit Erhalt der Belehrung beginne. Zudem seien im Fall eines wirksamen Widerrufs die bereits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Eine Belehrung über die weiteren Rechtsfolgen, nämlich die Herausgabe etwaig gezogener Nutzungen, erfolgte nicht. Im November 2007 widerrief der Beklagte seine Kaufentscheidung, woraufhin die Klägerin u. a. einen vertraglich vereinbarten pauschalisierten Schadensersatzanspruch geltend machte. Das LG hat die Klage abgewiesen. Das OLG hat dieses Urteil aufgehoben und den Beklagten antragsgemäß verurteilt. Der Widerruf sei verspätet, weil die erteilte Widerrufsbelehrung nicht zu beanstanden sei. Mit der Verwendung des Wortes „frühestens“ werde der Verbraucher bezüglich des Fristbeginns nicht in die Irre geführt. Schließlich habe der Verordnungsgeber in der Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 und 3 BGB-InfoV dieselbe Formulierung gewählt. Außerdem gebe es keinen anderen denkbaren Anknüpfungspunkt für den Fristbeginn. Auch über die Rechtsfolgen habe die Klägerin richtig belehrt. Ein Hinweis auf die Herausgabe von Nutzungen sei nicht erforderlich gewesen, da die Anzahlung erst im Februar 2008 fällig war. Da ein Leistungsaustausch nach der getroffenen Vereinbarung noch gar nicht stattfinden sollte, erübrige sich auch eine Belehrung über die Rechtsfolgen.

2. Der BGH hat das Urteil des OLG aufgehoben und die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil zurückgewiesen. Der Beklagte habe seine Kaufentscheidung auch noch im November 2007 widerrufen können, weil die erteilte Belehrung in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft ist, so dass die Widerrufsfrist nicht in Lauf gesetzt wurde.

3.1 Zunächst hat der BGH auf seine vorherige Rechtsprechung (ZIP 2010, 734, dazu EWiR 2010, 209 (*Corzelius*); BGH ZIP 2011, 178, dazu EWiR 2011, 177 (*Hoeren*)) hin-

gewiesen, wonach die Formulierung „frühestens mit Erhalt der Belehrung“ irreführend ist. Das OLG hatte bei seiner Entscheidung allerdings auf ein Urteil des XI. Zivilsenats vom 13. 1. 2009 (ZIP 2009, 362, dazu EWiR 2009, 243 (Corzelius)) zurückgegriffen, in welchem diese Formulierung nicht beanstandet worden war. Hierzu hat der VIII. Zivilsenat lediglich festgestellt, dass diese Entscheidung nicht entgegenstehe, weil bei der dortigen Begründung auch noch ein weiterer Belehrungszusatz mitberücksichtigt worden war, so dass es letztlich um eine andere Belehrung ging.

Die Auffassung des BGH ist richtig. Die Bedeutung des Wortes „frühestens“ lässt gerade offen, ob die Frist tatsächlich mit dem Erhalt der Belehrung beginnt. Die Aussage des OLG, ein anderer Anknüpfungspunkt für den Beginn der Frist sei nicht denkbar, zeigt, dass hier nicht die Sicht eines Laien, sondern die Sicht eines wissenden Juristen zugrunde gelegt wurde. Dies ist natürlich fehlerhaft. „Frühestens“ bedeutet letztlich nichts anderes als: vielleicht auch später. Nur der Jurist weiß, dass neben dem Erhalt der Belehrung keine weiteren Voraussetzungen für den Fristbeginn erfüllt sein müssen.

Des Weiteren gab es im entschiedenen Fall entgegen der Aussage des OLG sehr wohl Anknüpfungspunkte für weitere Ereignisse, die für einen Fristbeginn hätten maßgeblich sein können. Denn die Klägerin teilte in der Belehrung mit, dass die Frist auch durch eine Rücksendung der Ware gewahrt werden könne. Hieraus könnte der Verbraucher zu Recht den Schluss ziehen, dass die Frist dann auch erst mit Erhalt der Ware – und nicht nur der Belehrung – zu laufen beginnt. Im vorliegenden Fall hätte die Belehrung daher auch so verstanden werden können, dass die Frist mit Abschluss der Montage beginnt.

Zu Recht hat der BGH dem OLG auch widersprochen, soweit dies angenommen hatte, über die Rechtsfolgen sei korrekt belehrt worden, weil eine Herausgabe gezogener Nutzungen ausgeschlossen sei, da die Anzahlung erst nach Ablauf der Widerrufsfrist fällig war. Hier hat das OLG allerdings nicht bedacht, dass dies einen vorherigen tatsächlichen Leistungsaustausch natürlich nicht ausschließt. Der Beklagte hätte seiner Zahlungsverpflichtung auch schon vor Ablauf der Zweiwochenfrist nachkommen können und dürfen, § 271 BGB. Der BGH hält einen Hinweis auf die Rechtsfolgen nur dann für entbehrlich, wenn ein tatsächlicher Leistungsaustausch schlechthin ausgeschlossen ist.

3.2 Die Entscheidung zeigt einmal mehr, welches Chaos der Gesetz- und Verordnungsgeber angerichtet hat, seit auch über die Rechtsfolgen belehrt werden muss. Erschien es zu Zeiten des „alten“ HWiG noch möglich, eine korrekte Widerrufsbelehrung zu formulieren, so ist dies heute ein fast unmögliches Unterfangen. Die vom Verordnungsgeber zum Zwecke der Vereinfachung erlassene Anlage 2 zur BGB-InfoV macht die ganze Sache nur noch schlimmer. Sie ist fehlerhaft („frühestens“) und gleicht mehr einer Bastelanleitung, die es mit jedem Bausatz-Formular eines schwedischen Möbelhauses aufnehmen kann.

Streitigkeiten über Widerrufsbelehrungen werden weiter zunehmen. Dabei wird es in Zukunft besonders interessant sein, wie der II. Zivilsenat entscheiden wird, wenn eine Gesellschaftsbeteiligung (wirksam) widerrufen und über die gesetzlichen Rechtsfolgen (Leistungsaustausch und Herausgabe der Nutzungen) belehrt wird. Ob dann noch entgegen der ausdrücklichen Belehrung auf die „Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft“ zurückgegriffen werden kann, erscheint zweifelhaft.